

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Sühnerger Nr. 28c
sowie
in sammtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No. 10.

Berlin, den 31. Januar 1874.

19. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Regulativ betreffend

die Vertheilung und Aufbringung der
Kreisabgaben
im Kreise Teltow.

Auf Grund des Kreisratsbeschlusses vom
27. Januar cr. wird hiermit von dem unterzeich-
neten Kreisauschusse bestimmt was folgt:

I. Die Kreisabgaben werden im Kreise Teltow
nach Vorschrift der §§ 10 bis 19 der Kreis-
Ordnung aufgebracht.

II. Soweit eine Abänderung resp. Ergänzung
dieser Vorschriften der freien Selbstbestimmung
des Kreises vorbehalten ist, gelten für die Ver-
theilung der Kreisabgaben, nachstehend an-
gegebenen Grundsätze:

A. Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die
von dem Gewerbebetriebe auf dem platten
Lande aufliegende Gewerbesteuer der Klasse
A. I. werden nur zur Hälfte desjenigen
Procentfußes in Anrechnung gebracht, mit dem
die Einkommen- und Klassensteuer belastet
wird.

B. Die Gewerbesteuer — mit Ausnahme der in
der Klasse A. I. von dem Gewerbebetriebe
auf dem platten Lande aufliegenden —
wird von einer Heranziehung ganz freigelassen.
Auch findet eine Heranziehung derjenigen
Personen zu den Kreisabgaben nicht statt,
deren Einkommen weniger als 140 Thaler
jährlich beträgt.

C. Für die Stadt Charlottenburg werden bis
zur erfolgten Aufhebung der Schlacht- und
Wahlsteuer neben der nach Vorschrift des
Alinea A. heranzuziehenden Grund- und
Gebäudesteuer folgende Steuern in Ansatz
gebracht:

1. Die Einkommensteuer nach Abzug der
Schlacht- und Wahlsteuervergütungen von
20 Thalern (§ 2 des Gesetzes vom
25. Mai 1873 Gf. S. S. 213).
2. Die Wahlsteuer mit einem Drittheil
ihres Rohertrages.
3. Die Schlachtsteuer mit ihrem vollen
Rohertrage.

Es sind jedoch von den in Ansatz zu bringen-
den Beträgen der ad 2 und 3 bezeichneten
Steuern abzuziehen:

- a. eine in Betracht der Nichtheranziehung
derjenigen Personen zu den Kreisabgaben,
deren Einkommen weniger als 140 Thlr.
jährlich beträgt, verhältnismäßig zu be-
messende Summe, deren Berechnung in
analoger Anwendung des § 9a des Ges.
vom 25. Mai 1873 Gf. S. S. 223
nach einem fingirten Klassensteuerlage
von einem halben Thaler jährlich erfolgt,
sowie ferner
- b. zwanzig Procent von dem hiernach ver-
bleibenden Restbetrage.

Dieser 20procentige Abzug befreit die
Compensation für die nach § 10 al. 4
der Kreis-Ordnung mit Rücksicht auf
die Militärbevölkerung von Charlotten-
burg abzusetzende Quote in sich.

D. Der Fiscus wird zu den Kreisabgaben mit
der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte
desjenigen Betrages stärker belastet, mit welchem
die Klassen- und classifizierte Einkommensteuer
dazu herangezogen wird.

III. Die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgt
nach dem ad I und II bezeichneten Maßstabe
unter Zugrundelegung der für das Jahr, in welchem
die Kreisabgaben aufzubringen sind, festgestellten
und mit Bezug auf die Bestimmungen des § 18
der Kreis-Ordnung zum Zwecke der Vertheilung
der Kreisabgaben zu rectificirenden Solls der
bezüglichen Staatssteuern, wobei vorbehaltlich einer
am Jahreschlusse zu bewirkenden Ausgleichung
als monatlicher Sollbetrag der Schlacht- und
Wahlsteuer jedesmal der 12. Theil der Jahres-
einnahme derselben für das der Aufbringung der
betreffenden Kreissteuer zunächst vorhergehende
Jahr angenommen wird.

IV. Der solchergestalt festgestellte Maßstab
gelangt bei allen Kreisabgaben zur Anwendung,
gleichviel zu welchem Zwecke die letzteren auf-
gebracht werden.

V. Dieser Maßstab tritt mit dem 1. Februar 1874
in Wirksamkeit, von welchem Zeitpunkte ab der
bisherige Maßstab für die Aufbringung der Kreis-
abgaben außer Kraft gesetzt wird.

Berlin, den 27. Januar 1874.
Der Kreisauschuss des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Landrath.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Der Eigenthümer Mosisch zu Treptow ist zum
Gutsbesitzer dieses Bezirks ernannt, von mir be-
stätigt und vereidigt.
Der Kgl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 27. Januar 1874.

Bekanntmachung.

Adressirung der Postsendungen nach Berlin und
nach anderen größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist
es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die
Wohnung des Adressaten möglichst genau
angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit,
daß die Wohnungsangabe stets an einer be-
stimmten Stelle der Adresse und zwar unten
rechts, unmittelbar unter der Angabe des Be-
stimmungsorts, erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Cor-
respondenz ist außerdem zur Beschleunigung der
Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Woh-
nung des Adressaten, sondern auch der Post-
bezirk (O., N., NO. u. s. w.) in welchem die
Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt
wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mit-
hin im eigenen Interesse der Correspon-
denten, wird hierauf wiederholt aufmerksam ge-
macht.

Kaiserliches General Postamt.

O e f f e n t l i c h e s.

+ Der Justizauschuss des Bundesraths hat
den neuen Pressgesetzentwurf zur Berathung im
Reichstage fertig gestellt. Derselbe schließt sich in
seinen 29 Paragraphen dem Entwurf der vorigen
Session an und ist nur in denjenigen Punkten
geändert, welche damals hauptsächlich den allge-
meinen Unwillen hervorriefen. So tritt an die
Stelle des § 20 folgende Fassung: „Wer mittelst
der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder
die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes
oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß
oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt
Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein.“
Für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift sollen
verantwortlich sein 1) der Verfasser, 2) der Re-
dacteur oder Herausgeber, 3) der Verleger, 4) der
Drucker, 5) der Verbreiter der Schrift. Der
Widerspruch des Reichstages wird sich hauptsäch-
lich wohl an diese letztgenannte harte Bestimmung
knüpfen. Die Aufhebung der Zeitungs-, Kalen-
der- und Inseratensteuer ist ausgesprochen und
als Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes der
1. Juli 1874 bezeichnet.

+ Der Bundesrath hat nun doch beschlossen,
daß fortan auch Fünfpennigstücke geprägt werden
sollen.

+ Das Gesetz über den Impfwang soll auch
die Bestimmung enthalten, daß die Impfstellen
alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende
September mindestens 3 Monate lang an be-
stimmten Tagen und Stunden geöffnet sein müssen.
Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich
dreimal und zwar einmal nach der Eröffnung be-
kannt zu machen. Ferner sollen Schulvorsteher,
welche den ihnen durch das Gesetz auferlegten
Verpflichtungen zur Controle der vollzogenen
Impfung an Schülern u. nicht nachkommen, mit
Geldstrafe bis zu 100 Mark Reichsmünze oder
mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden.

+ Obgleich die Lage des Unteroffizierstandes
in der letzten Zeit einigermaßen aufgeheitert ist,
so hat sich besonders in industriellen Gegenden
nach dem letzten Feldzuge ein fühlbarer Mangel
an qualificirten Kräften im Unteroffizierstande
herausgestellt. Man hat deshalb neuerdings
weitergehende Verbesserungen ins Auge gefaßt, um
diesen Factor der Armee in seiner ursprünglichen
Tüchtigkeit zu erhalten. Es soll zunächst die Aus-
sicht auf Civilversorgung günstiger gestaltet und
die Bedingung der neunjährigen Dienstzeit ver-
einfacht werden.